



CH-3003 Bern
BAG

Renato Stiefenhofer
Souverän GR
Postfach 33
7031 Laax

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen: 272-2024/24/1/2
Unser Zeichen: LAN
Bern, 21.08.2024

Die Notwendigkeit einer Opting-Out-Erklärung aus den IHR (Internationale Gesundheitsvorschriften) der WHO durch den Bundesrat

Sehr geehrter Herr Stiefenhofer

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13. Juli 2024 an Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider. Dieses Schreiben wurde dem Bundesamt für Gesundheit zur direkten Beantwortung übermittelt.

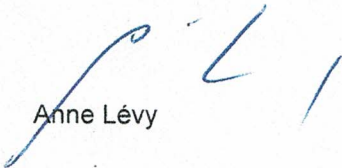
Wie Sie in Ihrem Schreiben ausführen, konnten an der 77. Weltgesundheitsversammlung (27. Mai – 01. Juni 2024) die Verhandlungen zu den Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften IGV (2005) im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Teilnahme aller Mitgliedstaaten abgeschlossen werden. Die verhandelten Anpassungen wurden durch die Weltgesundheitsversammlung im Konsens angenommen. Zu den Ergebnissen aus den Verhandlungen zählen unter anderem die Stärkung der Kernkapazitäten in der Prävention, Bereitschaft und Reaktion auf gesundheitliche Notlagen, eine erhöhte Warnstufe «pandemic emergency» im Rahmen der Deklaration einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (PHEIC), ein verbesserter Austausch zwischen den Vertragsstaaten und der WHO, sowie die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit. Es gilt zu beachten, dass die Definition eines PHEICs schon in den IGV (2005) verankert ist. Die Deklaration eines «pandemic emergency» gilt als eine erhöhte Warnstufe und ist ein Kommunikationsinstrument, hat aber keine direkten Konsequenzen für die Vertragsstaaten.

Die Annahme der Anpassungen an den IGV (2005) durch die WHA bindet die Schweiz noch nicht daran. Die Schweiz wird nun nach den geltenden nationalen Verfahren und gemäss den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen entscheiden, ob sie diese Anpassungen gutheissen oder ablehnen will. Diese Entscheidung trifft die Schweiz souverän. So werden die Anpassungen derzeit von den zuständigen Bundesverwaltungsstellen auf ihre Auswirkungen auf die Schweiz geprüft. Der Bundesrat wird sich im Herbst 2024 über das weitere Vorgehen äussern. Dieses Vorgehen stützt sich auf die massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung sowie des Parlamentsgesetzes und des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes.

Die Schweiz wird auch in Zukunft souverän über die eigene Gesundheitspolitik sowie über allfällige Massnahmen im Falle einer «gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (PHEIC)» sowie im Pandemiefall entscheiden.

Freundliche Grüsse

Die Direktorin



Anne Lévy